

Gemeinde Reith bei Kitzbühel, Dorf 5, 6370 Reith bei Kitzbühel

Herzog Bau GmbH
Strubergasse 8 - 10
5700 Zell am See

Amtsleiter
Mag. Alexander Weitlaner
Tel.: +43 5356 654 10 14
weitlaner@reith.eu

Verfahren:
D/32577/2024

Reith, 23.10.2024

Betreff: Straßenpolizeiliche Bewilligung – Herzog Bau GmbH

B e s c h e i d

Bewilligungsdetails:

Antrag vom: 23.10.2024
Antragsteller: Herzog Bau GmbH
Adresse: Strubergasse 8 - 10, 5700 Zell am See
vertreten durch: Patrick Foidl
Straßenbezeichnung: Michelawiese
Straßenkilometer: Lt. Beilage 1 (integrierender Bescheidbestandteil)
Verkehrsführung: Lt. Beilage 2 (integrierender Bescheidbestandteil)
Bewilligungszeitraum: 4.11.2024 bis 18.12.2024

S p r u c h

Der Bürgermeister der Gemeinde Reith b. K. entscheidet über den Antrag der Herzog Bau GmbH, vertreten durch Patrick Foidl, vom 22.10.2024 auf Erteilung einer Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Michelawiese lt. Beilage 1 für den Zeitraum vom 4.11.2024 bis 18.12.2024 wie folgt:

Gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 StVO 1960 wird dem Antrag Folge gegeben und die Bewilligung im folgenden Umfang und unter Vorschreibung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

Beschreibung der Arbeiten: Einspurige vorübergehende Inanspruchnahme der Straßenanlage zur Errichtung eines mit Baubescheid vom 12.9.2024, AZ 131/9-14/2024 bewilligten Cardocks auf dem der Straßenanlage angrenzenden Grundstück Nr. 407/31, KG Reith b. K.

1. Aus Anlass der Arbeiten auf der Michelawiese laut integrierender Beilagen 1 und 2 des Bescheides sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß **RVS 05.05.41** und **RVS 05.05.44** sowie in der im beigeschlossenen Regelplan/Verkehrsführungsplan dargestellten Art und Weise zu treffen.
2. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
3. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freilandbereich) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf.
4. Die Arbeiten sind in der Zeit vom 4.11.2024 bis 18.12.2024- innerhalb der Werktage durchgehend - durchzuführen. Die Arbeiten sind nach erfolgtem Beginn **durchgehend in einem Zuge ohne zeitliche Unterbrechung** - Witterungseinflüsse ausgenommen - auszuführen.
5. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen. Über arbeitsfreie Tage bzw. Nacht dürfen keine verkehrsgefährdenden Belagsabsätze in Längs- und Querrichtung bestehen bleiben.
6. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
7. Die **Aufstellung** der **Straßenverkehrszeichen** hat im **Einvernehmen** mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem/den zuständigen Straßenerhalter(n) umgehend zu melden.
8. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
9. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
10. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu ändern.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO):
 - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO):
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO):
 - im Mittelformat 1 (Freiland) = 96 x 96 cm bzw. 96 x 120 cm
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet) = 63 x 63 cm bzw. 63 x 96 cm
- Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“, auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.
14. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
15. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
16. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, durch eine vorübergehende Bodenmarkierung zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „**Markierung ungültig**“ bzw. als Symboldarstellung auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
18. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
19. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.

20. Allfällige gröbliche **Verunreinigungen** von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
21. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
22. **Verbleibende Bodenunebenheiten sind durch das Gefahrenzeichen gem. § 50 Zif. 1 StVO 1960 "Querrinne" zu kennzeichnen.**
23. Die Straßenoberfläche im Baustellenbereich ist von Schlaglöchern und Spurrillen freizuhalten. Auf eine verkehrssichere Befahrbarkeit des Baustellenbereiches ist zu achten.
24. Falls es der Baufortschritt zulässt, ist die Künette / die Arbeitsgrube **außerhalb der Arbeitszeit** verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.
25. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
26. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
27. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Leitungsauskunft der Gemeinde Reith bei Kitzbühel sowie allfällig weiterer bekannter Leitungsbetreiber (Strom, Gas, Internet etc.) einzuholen
28. **Allenfalls im Baustellenbereich vorhandene Infrastrukturleitungen (z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Internet etc.) sind im Zuge der Arbeiten auf Eigenkosten zu sichern bzw. bei Bedarf in Absprache mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber umzulegen. Beschädigungen an den Leitungen sind dem Leitungsbetreiber unverzüglich bekanntzugeben und in Absprache mit diesem zu beheben.**
29. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind die Verkehrsleiteinrichtungen und die Verkehrszeichen zu entfernen, abzudecken oder umzulegen und ist die Straße **im vollen Umfang** für den Verkehr freizugeben.
30. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.
31. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
32. **Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen** dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

33. Baubedingte Änderungen der Verkehrsführung bedürfen der Genehmigung der Behörde!

34. Die verantwortlichen Personen - 1.: Bauleiter Richard Gruber, Tel.: +43664 88 68 68 46 sowie 2.: Bauherr Andreas Kirchsteiger, Tel.: +4364 40 26 950 - für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
35. **Änderungen der Telefonnummern oder bei Verhinderung eine allfällige Vertretung sind der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.**
36. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. **Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.**
37. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Gestattung durch die Straßenverwaltung begonnen werden.
38. Spätestens nach Abschluss der Arbeiten sind allfällig durch die Arbeiten entstandenen Schäden an der Straßenanlage auf Eigenkosten unaufgefordert zu beheben

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der

BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Begründung

Mit Schriftsatz vom 22.10.2024 beantragte die Herzog Bau GmbH, vertreten durch Patrick Foidl, eine Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Michelawiese gemäß Beilagen 1 und 2 für den Zeitraum vom 4.11.2024 bis 18.12.2024.

Gemäß § 90 StVO 1960 ist für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der obigen Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen, gewährleistet ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und die Bewilligung nach § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Der Bürgermeister

Stefan Jöchel



Dieses Dokument wurde von Stefan Jöchel elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith.eu/amtssignatur